

Die verfügende Person muß nicht in jedem Fall mit der unmittelbar getäuschten identisch sein, jedoch muß der Getäuschte seine irrtümliche Vorstellung dem Verfügenden mitgeteilt, den Irrtum also dem Verfügenden übermitteln haben. Ude Verfügung selbst muß in jedem Falle auf der Irreführung^ die der Täter bewirkte\*, beruhen. Dev. Verfügende muß in gutenTGlauben gehandelt haben. Andernfalls wäre seine eigene strafrechtliche V erantwortlichkeit zu prüf en. Ob der Verfügende im Innenverhältnis überhaupt berechtigt war, die betreffende Verfügung vorzuhehmeri, ist für die Tatbestandsmäßigkeit des Betrugs unerheblich; hinreichend ist, daß er die schädigende Einwirkung aufTias sozialistische Vermögen in gutem Glauben vomahm.

4. Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Der ^Vorsatz muß\* sich \*auf alle objeS^ i Merkmale erstrecken, und es muß die Zielstellung vorhanden sein, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (vgl. OG NJ 1964, S. 183 ff.).

Eine tatsächliche Verbesserung der Vermögenslage des Täters oder eines anderen braucht durch diese Handlung nicht eingetreten zu sein. Die Handlung ist auch dann vollendet, wenn — bei Vorliegen der anderen o.g. Merkmale — die verfolgte ^Zielstellung nicht verwirklicht wurde, also der beabsichtigte Vermögensvorteil nicht eint rat.

5. Ist die das sozialistische Eigentum schädigende Vermögensverfügung nicht auf die angeführten Merkmale zurückzuführen, liegt kein Betrug, sondern ggf. Diebstahl vor (vgl. OGLNJ 1966, S. 703).

Die bei einem Bankinstitut eingezahlten Gelder werden vom Zeitpunkt der Einzahlung an Eigentum der Bank, und der Kontoinhaber hat einen zivilrechtlichen Anspruch gegen das Bankinstitut. Folglich wird z. B. durch ^ einen Scheckbetrug gegenüber der Bank nicht der Kontoinhaber, dessen Leis tu n^an spruch gegenüber dem Bankinstitut bestehenbleibt, sondern die Bank, mithin also sozialistisches Eigentum geschädigt (vgl. OG NJ 1965, S. 621 und Kellner, Zum Anspruch des Bankkunden gegen die Bank im Falle der Leistung an unberechtigte Dritte, NJ 1965, S. 216).

Eine mögliche Schadensersatzforderung der Bank gegenüber dem Kontoinhaber, wenn dieseF"diê Schëckbëdîngungen verletzt hat, wird dadurch nicht berührt.

Die gleiche Rechtslage besteht auch bei Angriffen auf Beträge, die bei der Deutschen Post zum Zwecke der Überweisung oder auf Sparkonto eingezahlt werden (vgl. OG NJ 1958, S. 754 und Urteil BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1959, S. 181).

6. Betrug in Tateinheit mit Diebstahl (zweite Alternative des § 158)

ist gegeben, wenn z. B. ein Teilzahlungskredit zum Zwecke des sofortigen Wiederverkaufs des zu erwerbenden Gegenstandes in Anspruch genommen" wîrdr ~

Es muß beachtet werden, ob zugleich eine Urkundenfälschung gem. § 240 vorliegt, wenn die Täuschung zur Durchführung des Betruges mit gefälschten Unterlagen (Schecks, Kassenbücher, Quittungen und andere Be-